

## **Satzung der Fachschaft Lehramt der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

Auf Grundlage der Mustersatzung der Fachschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn

Stand 24.06.2013

### **A. Fachschaft**

#### **§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung**

(1) Alle Studierenden, die an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Bildungswissenschaften im Rahmen der Lehramtsausbildung bzw. für einen Studiengang mit dem Abschluß Master of Education eingeschrieben sind, bilden die Fachschaft Lehramt.

(2) Die Fachschaft nimmt alle sie betreffenden Aufgaben innerhalb der Studierendenschaft wahr.

#### **§ 2 Organe der Fachschaft**

(1) Die Fachschaft äußert ihren Willen durch ihre gewählten Organe, sowie durch die Fachschaftsvollversammlung.

(2) Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsvertretung ,
2. der Fachschaftsrat .

(3) Die Amtszeit der unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Organe beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl der Nachfolgemitglieder bleiben die Mitglieder der betreffenden Organe kommissarisch im Amt.

#### **§ 3 Gemeinsame Aufgaben der Organe Fachschaftsvertretung und Fachschaftsrat**

Die Organe Fachschaftsvertretung und Fachschaftsrat wirken an der fachlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums mit und vertreten die Studierenden ihrer Fachschaft gegenüber der Professorenschaft, den Gremien der Universität und den übrigen Gremien der Studierendenschaft.

### **B. Die Organe und Gremien der Fachschaft**

#### **I. Die Fachschaftsvertretung**

##### **§ 4 Rechtsstellung der Fachschaftsvertretung**

Die Fachschaftsvertretung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.

##### **§ 5 Zusammensetzung und Zusammentritt der Fachschaftsvertretung**

(1) Die Fachschaftsvertretung besteht aus 11 Mitgliedern bei bis zu 1000 Mitgliedern der Fachschaft nach §1 Abs. 1, aus 15 bei 1001-2000 Mitgliedern und aus 19 bei über 2000 Mitgliedern.

(2) Sie tritt mindestens dreimal im Semester zusammen. Für die Einladung zu einer Fachschaftsvertretungssitzung gilt die Schriftform. Die Einladung durch unsignierte elektronische

Form (E-Mail) ist gegen den ausgesprochenen Willen eines Mitgliedes der Fachschaftsvertretung nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht begründet entschuldigt sind. Über den Inhalt nichtöffentlicher Beratungen ist Stillschweigen zu wahren.

## **§ 6 Wahl der Fachschaftsvertretung**

(1) Die Fachschaftsvertretung wird jährlich von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, direkter, freier, gleicher und geheimer Urnenwahl gewählt.

(2) Die Wahl wird vom Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt.

(3) Der Wahlleiter beruft die konstituierende Sitzung der neu gewählten Fachschaftsvertretung ein und leitet sie, bis ein Vorsitzender gewählt ist.

(4) Das Nähere bestimmt die Fachschaftswahlordnung.

## **§ 7 Aufgaben und Zuständigkeit der Fachschaftsvertretung**

(1) Die Fachschaftsvertretung dient der Willensbildung der Fachschaft. Sie trifft alle Entscheidungen von grundlegender oder gehobener Bedeutung für die Fachschaft, die über den regulären Geschäftsbetrieb des Fachschaftsrats hinausgehen.

(2) Die Fachschaftsvertretung wählt den Fachschaftsrat.

(3) Die Fachschaftsvertretung wählt den Kassenprüfungsausschuss.

(4) Die Fachschaftsvertretung wählt den Wahlausschuss.

(5) Die Fachschaftsvertretung beschließt über den Haushaltsplan.

(6) Die Fachschaftsvertretung beschließt mit der Mehrheit ihrer satzungsmäßigen Mitglieder die Entlastung des Fachschaftsrats. Die finanzielle Entlastung kann nicht verweigert werden, wenn die Kassenprüfung keine Ungenauigkeiten ergibt. Die Entlastung muss von einem Mitglied der Fachschaftsvertretung beantragt werden. Finanzielle Entlastung kann auch von den Kassenprüfern beantragt werden. Auf Antrag eines Mitglieds der Fachschaftsvertretung muss eine Einzelentlastung durchgeführt werden.

(7) Sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt für die Fachschaftsvertretung die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, soweit anwendbar, entsprechend.

## **§ 8 Das Präsidium der Fachschaftsvertretung und seine Aufgaben**

(1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitz, seiner Stellvertretung und der Schriftführung.

(2) Alle Mitglieder des Präsidiums müssen Fachschaftsvertretungsmitglieder sein und werden einzeln in geheimer Wahl in der konstituierenden Sitzung gewählt.

(3) Die Ämter des Präsidiums der Fachschaftsvertretung sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft im

Fachschaftsrat.

(4) Ein Rücktritt vom Amt des Fachschaftsratsprechers/der Fachschaftsratsprecherin während der Amtszeit beendet jedenfalls dann zugleich dessen kommissarischen Status und lässt eine in derselben Fachschaftsvertretungssitzung erfolgende Wahl ins Präsidium der Fachschaftsvertretung zu, wenn in derselben Sitzung der Nachfolger in das Amt des Fachschaftsratsprechers/der Fachschaftsratsprecherin gewählt wird.

(5) Zur Wahl des Präsidiums bedarf es der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder der Fachschaftsvertretung. Erhält im ersten Wahlgang keine Kandidatur die notwendige Stimmenzahl, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch in diesem Wahlgang keine Kandidatur die notwendige Stimmenzahl, so gilt im dritten Wahlgang die kandidierende Person als gewählt, der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.

Während einer Wahl mit mehreren Wahlgängen können neue Kandidaturen nur für die Wahlliste vorgeschlagen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf Öffnung der Wahlliste zustimmt. Mitglieder des Präsidiums können nur mit der Mehrheit der Stimmen der Fachschaftsvertretungsmitglieder durch die Wahl der Nachfolge abberufen werden.

(6) Die Schriftführung ist für die Erstellung des Sitzungsprotokolls verantwortlich. Sie kann an seiner Statt ein Mitglied der Fachschaftsvertretung zur Protokollführung bestimmen. Die Schriftführung ist dafür verantwortlich, dass das Protokoll der Fachschaftsvertretungssitzung eine Woche nach der Sitzung sowohl in Schrift- als auch in digitaler Form ausgefertigt an den Fachschaftsvertretungsvorsitz weitergeleitet und vom Fachschaftsvertretungsvorsitz jeweils zur nächsten Fachschaftsvertretungssitzung allen Mitgliedern ausgehändigt wird. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste der jeweiligen Fachschaftsvertretungssitzung hinzuzufügen.

(7) Über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Protokolls wird in der jeweiligen Fachschaftsvertretungssitzung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt. Danach hat jedes Fachschaftsvertretungsmitglied das Recht, eine Stellungnahme zum Protokoll abzugeben. Gleiches gilt für andere Fachschaftsmitglieder, die zu einem bestimmten Punkt das Wort erhoben haben.

(8) Der Vorsitz der Fachschaftsvertretung führt ihre laufenden Geschäfte. Er beruft die Fachschaftsvertretung ein, wenn

1. der Fachschaftsratsprecher/die Fachschaftsratsprecherin,
2. die Mehrheit des Fachschaftsrats,
3. sechs Mitglieder der Fachschaftsvertretung,
4. die Fachschaftsvollversammlung,
5. 5% der Mitglieder der Fachschaft dies unter Angabe von zu behandelnden Tagesordnungspunkten schriftlich verlangen.

(9) Die Einladung muss 7 Tage vor der geplanten Sitzung an alle Fachschaftsrats- und Fachschaftsvertretungsmitglieder verschickt werden. Zu demselben Termin muss auch öffentlich eingeladen werden.

(10) Tritt ein Mitglied des Präsidiums zurück, wählt die Fachschaftsvertretung unverzüglich den Nachfolger. Kann die Wahl nicht auf derselben Sitzung erfolgen, so führt das ausgeschiedene Mitglied sein Amt kommissarisch bis zur Nachwahl weiter.

## **§ 9 Ausscheiden, Ausschluss und Nachrücken von Mitgliedern**

(1) Ein Mitglied scheidet aus der Fachschaftsvertretung aus

1. durch Niederlegung des Mandats,
2. durch Exmatrikulation oder wenn es nicht mehr dem in §1 Abs. 1 genannten Personenkreis angehört,
3. durch Tod.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds von einer Fachschaftsvertretungssitzung erfolgt gemäß den Bestimmungen zu Ordnungsmaßnahmen in der geltenden Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(3) Bei Wiederbesetzung eines freigewordenen Sitzes können solange Personen nachrücken, bis sich die Kandidatenliste der entsprechenden Liste erschöpft hat.

### **§ 10 Beschlüsse der Fachschaftsvertretung**

(1) Rederecht haben alle Mitglieder der Fachschaft.

(2) Stimm- und Antragsrecht haben nur Fachschaftsvertretungsmitglieder.

(3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Fachschaftsvertretung hat das betreffende Fachschaftsratsmitglied während der den Antrag betreffenden nachfolgenden Sitzung anwesend zu sein (Zitierrecht).

(4) Ein Beschluss ist rechtmäßig zustande gekommen, wenn

1. Die Fachschaftsvertretung beschlussfähig war und

2. er die einfache Mehrheit gefunden hat, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Die Fachschaftsvertretung gilt solange als beschlussfähig, bis auf Antrag eines Fachschaftsvertretungsmitgliedes durch den Vorsitzenden das Gegenteil festgestellt wird.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag unverzüglich festgestellt. Sie ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Fachschaftsvertretungsmitglieder anwesend ist. Ein Einspruch gegen diesen Antrag ist nicht möglich.

Der Fachschaftsvertretungsvorsitz überprüft die Beschlussfähigkeit durch namentlichen Aufruf.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit muss nach spätestens 10 Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Die normalen Ladungsfristen sind zu wahren. Die Einladung hat ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Sitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(7) Fachschaftsvertretungsbeschlüsse der laufenden Sitzungsperiode können durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der Fachschaftsvertretung aufgehoben werden.

### **§ 11 Ausschüsse der Fachschaftsvertretung**

(1) Die Fachschaftsvertretung wählt die Mitglieder des Wahlausschuss, sowie den Vorsitz zur Wahlleitung und die Stellvertretung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Näheres regelt die Fachschaftswahlordnung.

(2) Die Fachschaftsvertretung wählt als Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses drei Personen zur Kassenprüfung mit der Mehrheit ihrer satzungsmäßigen Mitglieder. Diese müssen Mitglieder der Fachschaft sein. Das Amt der Kassenprüfung ist unvereinbar mit einem Amt im Präsidium der Fachschaftsvertretung. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Fachschaftsrats im zu prüfenden Haushaltsjahr können nicht zur Kassenprüfung gewählt werden. Die Amtsinhaber kontrollieren die ordnungsgemäße Kassenführung des Haushaltsjahres für dessen Kontrolle sie gewählt wurden und erstatten der Fachschaftsvertretung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

(3) Der Fachschaftsvertretung steht es frei weitere Ausschüsse zu wählen.

## **§ 12 Vorlesungsfreie Zeit**

Die Regelungen über die Fachschaftsvertretung gelten auch in der vorlesungsfreien Zeit.

## **II. Der Fachschaftsrat**

### **§ 13 Rechtsstellung des Fachschaftsrats**

Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte der Fachschaft unter Leitung eines Sprechers/einer Sprecherin.

### **§ 14 Zusammensetzung des Fachschaftsrats (geändert)**

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus
  1. dem Sprecher/der Sprecherin
  2. der Stellvertretung
  3. dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin als geschäftsführendem Vorstand,
  4. zwei Referenten/Referentinnen zur Koordinierung der Vertretung der einzelnen Lehramtsfächer,
  5. bis zu einem Mitglied für Lehramtsfächer, deren Studierende nicht durch eine andere Fachschaft (an der jeweiligen Fakultät) vertreten werden.
  6. sowie bis zu sechs weitere Mitglieder
  
- (2)
  1. Der Sprecher/die Sprecherin kann auf Vorschlag beauftragte Personen für ein Referat innerhalb des Fachschaftsrats benennen.
  2. Aufgabe der Referenten/der Referentinnen nach § 14 Absatz 1.4 ist es ,Beauftragte für die verschiedenen Lehramtsfächer für den Fachschaftsrat vorzuschlagen. Für jedes Fach kann eine zuständige Person vorgeschlagen werden.
    - a) Die Beauftragten stellen die Kommunikation zwischen der Fachschaft Lehramt und der Fachschaft des Faches, für das sie beauftragt sind sicher.
    - b) Die vorgenannten beauftragten Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachschaftsrats teil und arbeiten ihren jeweiligen Referenten zu.Die Beauftragten besitzen somit kein eigenes Stimmrecht im Fachschaftsrat

(3) Der Fachschaftsrat tritt zusammen:

1. während der Vorlesungszeit grundsätzlich einmal wöchentlich in öffentlicher Sitzung,
2. auf eigenen Beschluss,
3. auf Beschluss der Fachschaftsvertretung.

Auf das Zusammentreten des Fachschaftsrats soll in Form einer schriftlichen öffentlichen Ankündigung durch den Sprecher/die Sprecherin bzw. die Stellvertretung hingewiesen werden.

(4) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Fachschaftsrat die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Die Mitglieder des Fachschaftsrats sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht begründet entschuldigt sind. Über den Inhalt nichtöffentlicher Beratung ist Stillschweigen zu bewahren.

(6) Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, während der Sitzungen Protokoll zu führen.

(7) Sofern er sich keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt für den Fachschaftsrat die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, soweit anwendbar, entsprechend; § 12 gilt entsprechend.

### **§ 15 Wahl des Fachschaftsrats**

(1) Der/die zu wählende Fachschaftsratssprecher/Fachschaftsratssprecherin muss der Fachschaftsvertretung zum Zeitpunkt seiner Wahl angehören. Der/die Fachschaftsratssprecher/SFR-Sprecherin hat das alleinige Vorschlagsrecht für alle übrigen zu wählenden Mitglieder des Fachschaftsrats.

(2) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat ist unvereinbar mit Ämtern des Präsidiums der Fachschaftsvertretung. Ämter im amtierenden geschäftsführenden Vorstand sind mit Ämtern des Kassenprüfungsausschusses nicht vereinbar.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird entsprechend § 8 Abs. 5 gewählt.

(4) Die weiteren Mitglieder des Fachschaftsrats neben dem geschäftsführenden Vorstand werden, auf Verlangen einzeln, mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der Fachschaftsvertretung gewählt (§ 8 Abs. 5).

(5) Die Fachschaftsvertretung kann den Fachschaftsratssprecher/die Fachschaftsratssprecherin nur im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums abwählen.

(6) Die Fachschaftsvertretung kann Referenten/Referentinnen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder abberufen.

(7) Mitglieder des Fachschaftsrats können jederzeit zurücktreten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl einer Nachfolge weiterzuführen. Wenn es nach Entscheidung des Fachschaftsratsprechers/der Fachschaftsratssprecherin keinen Nachfolger in diesem Amt geben soll, hat der Referent das Amt in möglichst drei Wochen ordnungsgemäß zu Ende zu führen. Tritt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zurück, wählt die Fachschaftsvertretung unverzüglich eine Nachfolge. Dazu muss gemäß § 8 Abs. 9 eingeladen werden.

### **§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Fachschaftsrats**

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft und führt ihre Geschäfte. Er ist im Rahmen der zu besorgenden Geschäfte sowie im Eilfall auch Beschlussorgan, im Übrigen führt er die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung aus.

(2) Der Fachschaftsratssprecher/die Fachschaftsratssprecherin bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Fachschaftsrats und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien ist jeder Referent/ jede Referentin dem Fachschaftsratssprecher/der Fachschaftsratssprecherin sowie der Fachschaftsvertretung für sein Aufgabengebiet verantwortlich. Der Fachschaftsratssprecher/die Fachschaftsratssprecherin hat auf jeder Fachschaftsvertretungssitzung einen Bericht über den derzeitigen Stand der Fachschaftsarbeit zu halten.

(3) Der Fachschaftsratssprecher/die Fachschaftsratssprecherin hat Beschlüsse, Unterlassungen oder Maßnahmen der Fachschaftsvertretung, des Fachschaftsrats, sowie der Fachschaftsvollversammlung sofern sie gegen geltendes Recht verstoßen, zu beanstanden.

### **III. Die Fachschaftsvollversammlung**

#### **§ 17 Rechtsstellung der Fachschaftsvollversammlung**

Die Fachschaftsvollversammlung, die aus allen Mitgliedern der Fachschaft Lehramt besteht, ist beschlussfassendes Gremium der Fachschaft.

#### **§ 18 Einberufung und Durchführung der Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Der Sprecher/die Sprecherin des Fachschaftsrats beruft die Fachschaftsvollversammlung ein:
  1. Auf Beschluss der Fachschaftsvertretung
  2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens sechs Mitgliedern der Fachschaftsvertretung,
  3. Auf Beschluss des Fachschaftsrats
  4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft, sofern der Antrag eine Tagesordnung enthält.
- (2) Die Ankündigung der Fachschaftsvollversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung. Die Ankündigung enthält mindestens
  1. die genaue Zeit und Ortsangabe der Fachschaftsvollversammlung sowie
  2. ihre Tagesordnung.
- (3) Der Sprecher/die Sprecherin des Fachschaftsrats oder die Stellvertretung fungiert als Versammlungsleitung
- (4) Für die Fachschaftsvollversammlung gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.

#### **§ 19 Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung**

Die Entscheidungen der Fachschaftsvollversammlung binden alle Organe der Fachschaft. Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung können nur durch eine weitere Fachschaftsvollversammlung mit der entsprechenden Mehrheit aufgehoben werden. Die Einberufung dieser folgenden Fachschaftsvollversammlung erfolgt gemäß § 18.

### **C. Haushalts- und Wirtschaftsführung**

#### **§ 20 Grundsätze und Kontrolle der Haushaltsführung**

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung richtet sich nach den Vorgaben der Satzung der Studierendenschaft und der Fachschaftsrahmenordnung.
- (2) Dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin obliegt die Finanzführung der Fachschaft. Sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft ordnungsgemäß Buch.
- (3) Der Finanzreferent/die Finanzreferentin hat vor Beginn des Haushaltsjahres mit dem Aufgabenverteilungs- und Haushaltsausschuss einen ausgeglichenen Haushaltsplan aufzustellen und diesen der Fachschaftsvertretung auf einer Sitzung vor Beginn des Haushaltsjahres zur Abstimmung vorzulegen. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres.
- (4) Anschaffungen und Ausgaben, die von den unter dem Titel „Sonstiges“ im Haushaltsplan ausgewiesenen Geldern getätigt werden und einen Höchstbetrag von 125,- Euro überschreiten, sind von der Fachschaftsvertretung gesondert zu beschließen.

(5) Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sind vor Inkrafttreten eines Nachtrags zum Haushaltsplan, der sie vorsieht, nur dann zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Sie sind der Fachschaftsvertretung unverzüglich anzuzeigen. Nachträge zum Haushaltsplan können nur für das laufende Haushaltsjahr eingebracht werden.

(6) Die Kassenprüfung der Fachschaftsvertretung führt eine Jahresabschlussprüfung durch. Unabhängig davon wird die Kasse von der Kassenprüfung mindestens einmal jährlich unangekündigt geprüft. Die Durchführung der Kassenprüfung dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere

1. der Kassen-Ist-Bestand mit dem Kassen-Soll-Bestand übereinstimmt und
2. die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen.

Über die Kassenprüfung ist Protokoll zu führen, in das die Kassen- und Kontobestände aufzunehmen sind.

(7) Zur finanziellen Verpflichtung der Fachschaft sind die Unterschriften des Fachschaftsratsprechers/der Fachschaftsratsprecherin und des Finanzreferenten/der Finanzreferentin oder die Unterschrift des/der zuständigen Referenten/Referentin nach Zustimmung des Fachschaftsratsprechers/der Fachschaftsratsprecherin und des Finanzreferenten/der Finanzreferentin erforderlich. Der Fachschaftsrat kann gegen die Stimmen von Fachschaftsratsprecher/in und Finanzreferent/in keine finanziell erheblichen Vorhaben beschließen. Der Fachschaftsrat kann mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder Ausgaben beschließen, sofern der Fachschaftsratsprecher/die Fachschaftsratsprecherin oder der Finanzreferent/die Finanzreferentin mit der Mehrheit stimmen.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Satzungsänderung**

(1) Diese Satzung kann auf Beschluss der Fachschaftsvertretung oder der Fachschaftsvollversammlung geändert werden. Sie muss im Einklang mit der von Fachschaftenkonferenz und Studierendenparlament beschlossenen Mustersatzung stehen.

(2) Dieser Beschluss muss jedes Mal von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Fachschaftsvertretungsmitglieder bzw. von 2/3 der Fachschaftsvollversammlungmitglieder gefasst werden. Die Regelung zu außerordentlichen Fachschaftsvertretungssitzungen ist unanwendbar (§ 10 Abs. 6).

(3) Der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ muss bereits in der Einladung zur betreffenden Fachschaftsvertretungssitzung oder Fachschaftsvollversammlungssitzung angekündigt werden. In der Einladung müssen die zu ändernden Vorschriften ausdrücklich benannt werden. Dem Einladungsschreiben ist weiterhin der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung beizufügen.

(4) Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in der AKUT, nach erfolgter Anzeige gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments und dem Fachschaftenkollektiv, in Kraft. Diese ist unverzüglich der Fachschaft durch ortsüblichen Aushang bekannt zugeben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung am 24.06.2013.